[redacted]

Senatsverw altung für Finanzen
Abt. VD
Klosterstraße 59
10179 Berlin
-per Einschreiben-

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unsere Zeichen/Name	Tel.-Durchwahl/E-Mail	Fax-Durchwahl	Datum	Seite
III E 11 – S 0226-2/2008-14-44 / 11.07.2017		[redacted]		3. August 2017	1 von 2

Widerspruch gegen Zurückweisung IFG-Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihre Entscheidung vom 11. Juli 2017 ein.

Vorgang:
Meine erste Anfrage vom 21. April 2017 verlangte die Bekanntgabe der AO-Kartei Berlin Vollstreckung (VO-Kartei). Diese wurde mit voraussichtlichen Kosten von mindestens 3.000 EUR beziffert. Eine Prüfung, ob Ausschlussgründe vorliegen, wollte der bearbeitende Mitarbeiter nicht durchführen, bevor meine Zusage für die Übernahme der Kosten vorläge.
Daraufhin erfolgte meine zweite Anfrage vom 27. Juni 2017 mit der ich lediglich die Bekanntgabe von einer Datei der Kartei, nämlich der zuletzt zugefügten, verlangte. Es erfolgte eine Zurückweisung durch die Senatsverwaltung für Finanzen.

Gründe für den Widerspruch:
Es wurde durch die Senatsverwaltung für Finanzen argumentiert, dass gemäß § 9 Abs. 1 Berliner IFG das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht besteht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Das Gleiche gelte, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann oder nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens zu befürchten sind.
Mit dem § 9 Berliner IFG liegt eine Regelung vor, welcher der generelle Charakter fehlt. Viel mehr noch ist hier jeweils eine einzelfallabhängige Prüfung durchzuführen. Soweit mir bekannt, sind gegen mich keine dieser behördlichen Maßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung anhängig. Auch könnten die weitere Veröffentlichung der Datei durch meine Person ausdrücklich durch die Behörde untersagt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Berliner IFG kann die öffentliche Stelle die Akteneinsicht oder Aktenauskunft unter Berufung auf Absatz 1 nur für die Dauer von drei Monaten verweigern, wegen laufender Gerichtsverfahren nur bis zu deren rechtskräftigem Abschluss. Die Entscheidung sei entsprechend zu befristen. Nach Ablauf der Frist hat die öffentliche Stelle auf Antrag erneut zu entscheiden. Eine weitere Vorenthaltung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen.
Soweit mir bekannt, sind auch keine Gerichtsverfahren gegen mich anhängig. Eine Befristung erfolgte nicht.

Gemäß § 15 Abs. 3 Berliner IFG hat die Behörde auch zu begründen, weshalb keine beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft, denn um diese geht es hier, nach § 12 erteilt werden kann. Ebenso hat die öffentliche Stelle, wenn sie die Akteneinsicht unter Berufung auf § 9 ablehnt, dem Antragsteller mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt eine Einsichtnahme voraussichtlich erfolgen kann. Auch diese Angabe fehlt in der Zurückweisung.

Und auch gemäß § 15 Abs. 2 Berliner IFG ist der Antragsteller über den Inhalt der vorenthaltenen Akten zu informieren. Zwar wurde der Inhalt der gesamten VO-Datei grob beschrieben, nicht jedoch der Inhalt der Datei, auf die der vorliegende Antrag abzielt.

Ungeachtet dem Vorstehenden stellt sich mir die Frage, warum eine Behörde Anordnungen für die Durchführung bestimmter Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen unterschiedlicher Fallgestaltungen in den Berliner Finanzämtern geheim hält, ja sogar, warum sie diese überhaupt bereithält. Gerade gemäß § 1 des Berliner IFG ist der Zweck dieses Gesetzes, auch eine Kontrolle des staatlichen Handelns durch die Allgemeinheit zu ermöglichen. Meine Befürchtung, es wird in diesen geheim gehaltenen Anordnungen gegen das Gesetz verstoßen, gibt die Berufung der zurückweisenden Stelle auf § 9 Berliner IFG weitere Nahrung. Denn, sie schreibt selbst: "Eine Veröffentlichung von Inhalten der VO-Kartei würde Vollstreckungsschuldnern ermöglichen, sich auf bestimmte Verwaltungsmaßnahmen zur Vollstreckung einzustellen und eine erfolgreiche Beitreibung zu vereiteln." Für mich scheint es, als bewegen sich die Berliner Finanzämter bei ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung also außerhalb des gesetzlichen Rahmens, denn in den einschlägigen Gesetzen sind bereits klare Grundlagen für Vollstreckungsmaßnahmen definiert. Wäre einem Vollstreckungsschuldner der Inhalt der Anordnungen bekannt, sollte er lediglich Verwaltungsmaßnahmen zu seinen Ungunsten behindern, nicht jedoch verhindern können. Aus diesem Grunde habe ich auch im vorliegenden Fall bereits Kontakt zur Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit [redacted] aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]